

Ettlingen – Schöllbronn

ET-FfG-E001 „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 „Hinter den Gärten I“

Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

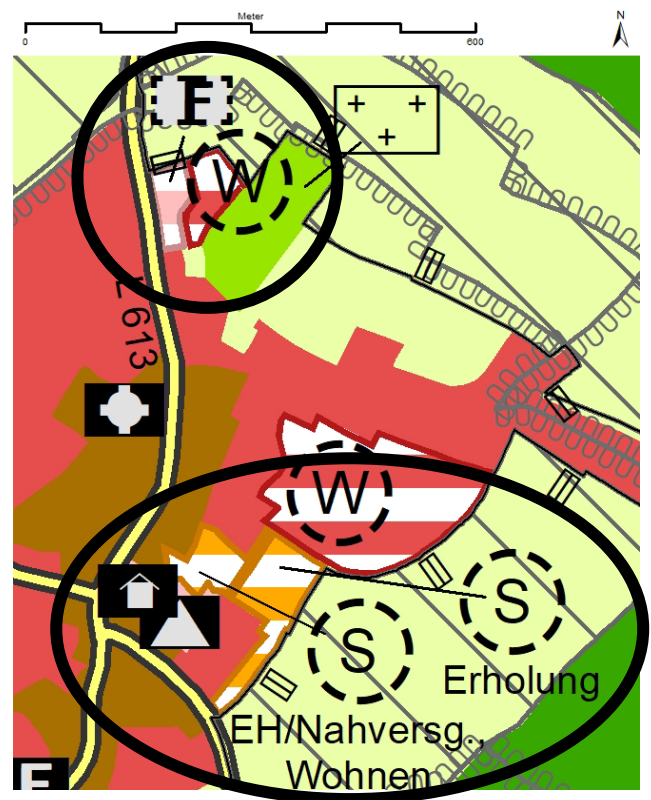
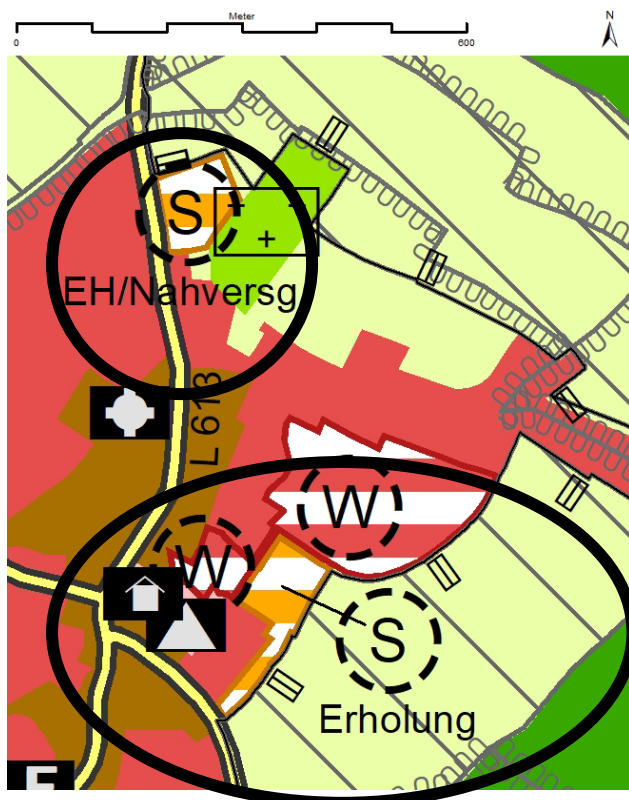
Sonderbaufll. Einzelhandel/Nahversorgung

Wohnbaufläche

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr,
Wohnbaufläche

Sonderbaufll. Einzelhandel/Nahversorgung,
Wohnen



ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohn-einheiten	in verdichteter Bauweise	Einwoh-ner	bisherige Darstellung
ET-FfG-E001	Unterer Henkling I – Feuerwehr	FfG	0,5	-	-	-	-	S
ET-W-E001	Unterer Henkling II – Wohnen	W	0,7	D/C	25	4	50	S
ET-S-E001	Hinter den Gärten I	S	0,8	D/C	-	-	-	W

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1), 2)	3)	● 4), 5), 6)	WSG IIIB	-

- 1) Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II
- 2) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung
- 3) Hinweis: mehrere Kulturdenkmale/Prüffall auf benachbartem Friedhofsareal dargestellt
- 4) Offenlandbiotopkartierung LUBW: Geschützte Biotope FFH-Mähwiese (Gesamtfläche) und Feldhecke (westlich angrenzend)
- 5) Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord
- 6) Hinweis: Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet in Teilfläche beansprucht

1. Beschreibung und Begründung:

In Ettlingen Schöllbronn soll ein Feuerwehrgerätehaus für die Höhenstadtteile Schöllbronn, Schlutenbach und Spessart entstehen. Die bisherigen Standorte sind zu klein für die heutigen Anforderungen des Feuerwehrbetriebs. Die Vorhabenfläche liegt im Gewann „Unterer Henkling“, im Norden von Schöllbronn, östlich der Moosbronner Straße (L613). Der Standort „Unterer Henkling“ ist aufgrund der Anbindung sowie der Einhaltung der gesetzlichen Eintreffzeiten das Ergebnis der Alternativenuntersuchung. Vorhabenträgerin ist die Stadt Ettlingen.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Eintreffzeiten für die Ettlinger Höhenstadtteile, Malsch-Völkersbach und für die Gemeinden im hinteren Alb tal zu gewährleisten, möchte der Deutsche Rote Kreuz (DRK) Kreisverband neben dem neuen Feuerwehrhaus eine eigene Rettungswache bauen. Der DRK-Kreisverband errichtet und betreibt diese auf eigene Kosten.

Der Geltungsbereich der Vorhabenfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 (FNP) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe als geplante Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Einzelhandel/Nahversorgung“ dargestellt. Aufgrund der abweichenden Nutzungsart ist eine Einzeländerung des FNP notwendig. Feuerwehrhaus und DRK-Rettungswache werden zukünftig im FNP als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“**ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“****ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“**

Für Feuerwehrgerätehaus und DRK-Rettungswache wird ungefähr die Hälfte der momentan dargestellte geplanten Sonderbaufläche benötigt (0,5 ha von 1,1 ha). Da sich ein Nahversorger zweckmäßig im Ortszentrum befindet (integrierte Lage) und die Sonderbaufläche Einzelhandel/Nahversorgung nicht in der ursprünglichen Größe benötigt wird, soll im Zuge der Einzeländerung des FNP die Restfläche der geplanten Sonderbaufläche (0,6 ha) mit der geplante Wohnbaufläche „Hinter den Gärten I“ (0,8 ha) getauscht werden. Die neue Sonderbaufläche im Ortskern soll darüber hinaus um eine zusätzliche Wohnnutzung (evtl. darüberliegend) ergänzt werden, um die gute Lage voll auszunutzen.

Die neue Wohnbaufläche „Unterer Henkling II“ wird im Vergleich zur vorherigen Sonderbaufläche geringfügig nach Osten bis an das Landschaftsschutzgebiet erweitert (insgesamt um ca. 0,1 ha). Durch die Nähe zum Ortskern, die direkte Nachbarschaft zu attraktiven Naturräumen, die nahegelegene Bushaltestelle und die rückwärtige Anordnung zur Moosbronner Straße ist auch dieser Standort gut für eine Wohnnutzung geeignet.

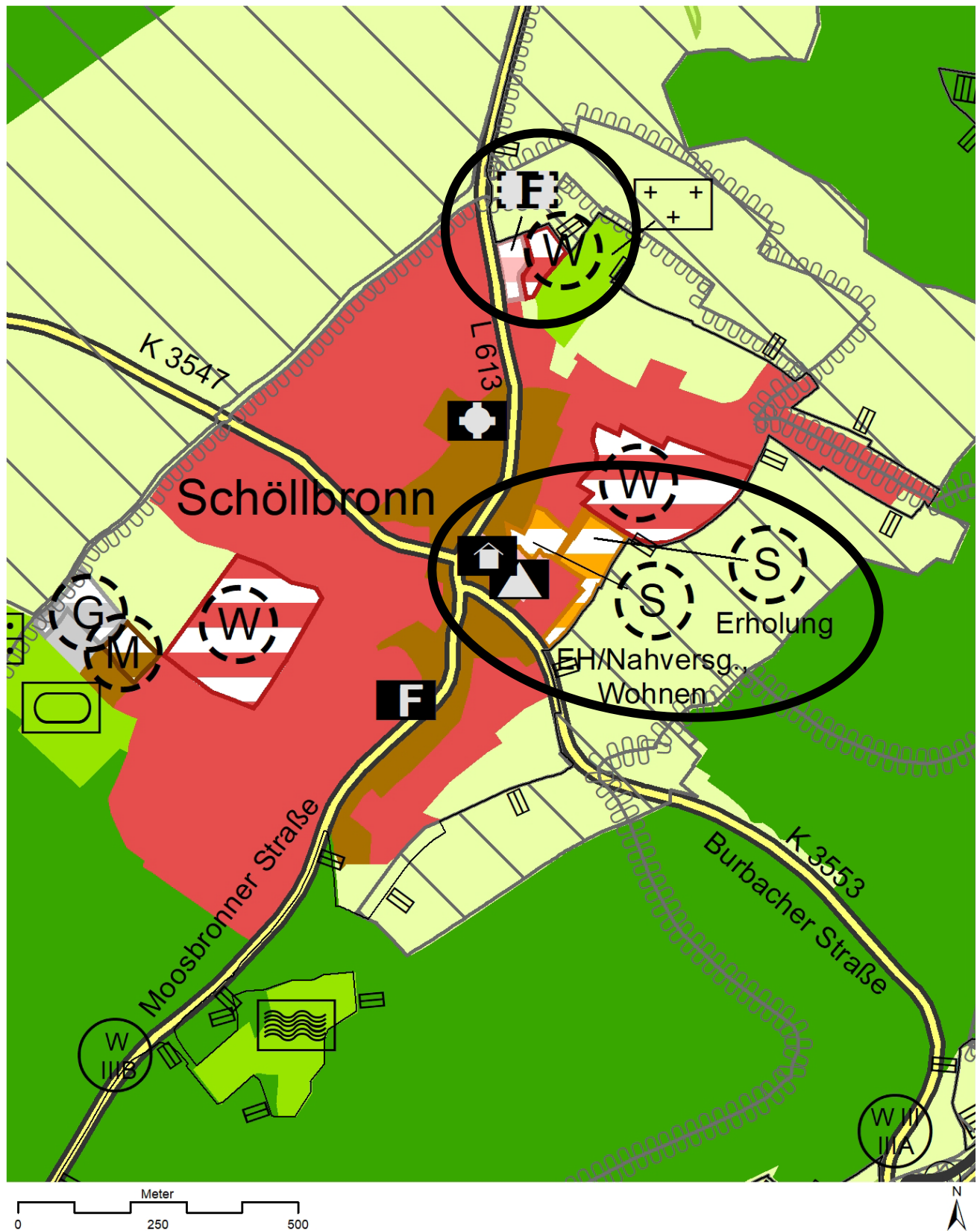
Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sind die vorgesehenen Flächen als schutzbedürftige Bereich für die Erholung, die neue Sonderbaufläche zusätzlich als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II, festgelegt.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Erstellung eines Bebauungsplans mit Umweltbericht erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt.

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“



ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	keine/gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Mensch/Gesundheit	x		(x)	
Boden	x		(x)	
Wasser	x		(x)	
Klima/Lufthygiene	x			(x)
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt		x		(x)
Landschaftsbild	x		(x)	
Kultur-/Sachgüter	x			
Fläche	x		(x)	
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen		x	(x)	
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)	Vermutlich kein Ausgleich notwendig		Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden	Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Eingrünung Ortsrand zur offenen Landschaft; Erhalt Feldhecke; Durchgrünung, Begrenzung der Versiegelung, artenschutzrechtl. Vermeidungsmaßnahmen			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			mäßig (hoch)	

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

2.2. Erläuterung/Begründung:

Die Einzeländerung des FNP beinhaltet eine Änderung der Darstellung geplanter Nutzungen sowie eine Flächenerweiterung der nördlichen Planfläche um etwa 0,1 Hektar. Im Ergebnis sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen, die bereits im Umweltbericht zum FNP 2030 ermittelt wurden, **kaum verändert** - mit Ausnahme des Schutzgutes Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt, da die Flächenerweiterung ebenfalls das geschützte Biotop FFH-Mähwiese betrifft.

In der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) sind die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden (§ 1a BauGB). Umweltauswirkungen sind zu untersuchen, zu vermindern und ggf. auszugleichen.

Die Tabelle unter 2.1. beinhaltet daher (*in Klammern*) informell die hier infolge der geplanten Flächennutzungen zu erwartenden Umweltauswirkungen, basierend auf folgenden Einschätzungen (Hinweise für die nachfolgende Planungsebene):

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Die umgebende Landschaft ist im Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für die Erholung ausgewiesen. Mit der geringfügigen Erweiterung des im FNP bereits als Siedlungsfläche dargestellten Planungsbereiches sind nur geringe Auswirkungen auf diese Funktionen verbunden. Der siedlungsnahen Erholungsraum wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Funktion des Geh- und Radwegs ist zu sichern.

Schutzgüter Boden und Wasser

Die Einzeländerung mit der Flächenerweiterung um 0,1 ha lässt nur mäßige zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

Das Gebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIB.

Durch Erschließung und Bebauung gehen Bodenfunktionen auf Teilflächen vollständig verloren. Hinzu kommen baubedingte Überformungen.

Durch Begrenzung der baubedingten Bodenverdichtung und der Bodenversiegelung können die Auswirkungen reduziert werden. Niederschlagswasser ist möglichst in geeigneten Freiflächen zu versickern.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

In der Klimafunktionskarte ist die sehr hohe Kaltluftlieferung der umgebenden Freiflächen dargestellt, was im Umweltbericht zum FNP 2030 zur Bewertung „erheblich negative Auswirkungen“ geführt hat. Die Einzeländerung mit einer Flächenerweiterung um 0,1 ha ändert dies nur geringfügig.

Negative Auswirkungen können durch klimaangepasste Ausgestaltung und Maßnahmen zur Durchgrünung vermindert werden.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Einzeländerung mit der Flächenerweiterung um 0,1 ha lässt mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

Nachfolgend ist darüber hinaus informell der Gesamtzusammenhang der Auswirkungen aufgeführt, die aus dem Umweltbericht zum FNP 2030 (zur Gesamtfläche) sowie den aktuell vorliegenden Erkenntnissen im parallelen B-Plan-Verfahren der Stadt Ettlingen resultieren:

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

Der gesamte Raum liegt im Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord. Das Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ grenzt nördlich an das Plangebiet an, ebenso das FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (siehe unten).

Die gesamte nördliche, größtenteils bereits im FNP dargestellte Planfläche ist als Lebensraumtyp **FFH-Mähwiese** erfasst, die seit März 2022 zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen; beansprucht werden rund 1,15 Hektar. Daraus resultiert ein Ausgleichsbedarf an magerer Flachland-Mähwiese in gleichem Umfang. Die Stadt Ettlingen ermittelt derzeit hierfür geeignete Flächen.

Zudem ist straßenbegleitend eine geschützte **Feldhecke** dokumentiert, die erhalten bleiben soll. Auf der Planfläche sind außerdem einzelne Gehölze vorhanden.

Die Fläche ist bedeutend für den Landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte (LUBW).

Auf Bebauungsplanebene sind die daraus folgenden Erfordernisse unter Beteiligung der Naturschutzbehörden zu berücksichtigen.

Die Stadt Ettlingen hat zum B-Plan u.a. folgende Gutachten erarbeiten lassen:

- **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung**, Büro faktorgrün, April 2023
Im Untersuchungsgebiet wurde die Klappergrasmücke, der Neuntöter, mehrere Fledermausarten und die Zauneidechse nachgewiesen, deren Lebensstätten betroffen sind. Für die betroffenen Arten sind entsprechende Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen beschrieben.
- **Auswirkungsprognose** des Büros faktorgrün vom April 2023 mit Aussagen für das durch den Vorhabenbereich kleinräumig tangierte **Landschaftsschutzgebiet** „Albtalplatten und Herrenalber Berge“. Demnach führt das Vorhaben grundsätzlich zu einem Eintreten der in der LSG-VO genannten Verbotstatbestände. Die Stadt Ettlingen hat einen Antrag auf Befreiung gestellt.
- **Vorprüfung Natura 2000** (FFH-Gebiet), Büro faktorgrün vom April 2023 mit Aussagen für das durch den Vorhabenbereich kleinräumig tangierte FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“.
- **Ausnahmeantrag** zum gesetzlichen Biotopschutz, Büro faktorgrün, April 2023 aufgrund der innerhalb im Plangebiet großflächig vorkommenden mageren Flachland-Mähwiesen und einer Feldhecke.
- Ausführungsplanung des Büros Mailänder Consult vom September 2023 zu der vorgezogenen **Ausgleichsmaßnahme CEF 3** - Heckenpflanzung gemäß Artenschutzgutachten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Einzeländerung mit der Flächenerweiterung um 0,1 ha lässt nur geringe zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

Durch die geplante Überbauung der Flächen am nördlichen Ortsrand ist mit hohen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Wiesen und vorhandene einzelne Gehölzstrukturen gehen verloren. Die Feldhecke mit ihrer Abschirmungswirkung bleibt erhalten.

Zur Verminderung ist eine angepasste, ortstypische Ausgestaltung der Bebauung sowie Eingrünung des Ortsrandes mit naturraumtypischen Gehölzen, z.B.

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“**ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“****ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“**

Baumgruppen, Streuobst bedeutend.

Kultur-/Sachgüter

Im Landschaftsplan 2030 sind auf dem benachbarten Friedhofsareal Kulturdenkmale erfasst. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen gegen baubedingte Beeinträchtigungen, z.B. Erschütterungen sollte geprüft werden.

Schutzgut Fläche

Die nördliche Planfläche beansprucht Freiflächen im Außenbereich, ist aber weitgehend bereits im FNP 2030 ausgewiesen.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können auch den Bodenwasserhaushalt betreffen. Grundwasserführende Bodenschichten sind aber nach bisherigem Kenntnisstand nicht berührt.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Nördlich grenzt das FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ an. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes wurde im B-Planverfahren geprüft, besonders im Hinblick auf die Inanspruchnahme der FFH-Mähwiese, die fachlich dem (vergleichsweise ungünstigeren) Erhaltungszustand C zugeordnet werden. Die erforderliche Vorprüfung zum Bebauungsplan liegt seitens der Stadt Ettlingen vor (Formblatt). Demnach wird die Erheblichkeitsschwelle durch den Flächenverlust des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese nicht erreicht; Summationswirkungen werden nicht gesehen.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gingen 15 Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung ein. Bei den eingegangenen Äußerungen handelt es sich zum Beispiel um Hinweise zu vorhandenen Versorgungsleitungen und Telekommunikationsanlagen und der Notwendigkeit einer Trafostation. Kritisiert wurde die Erweiterung der Baufläche (um 0,1 Hektar), aber auch die bereits im gültigen FNP dargestellte Baufläche an sich. Begründet wurde dies mit den großflächig vorhandenen Flachland-Mähwiesen, dem angrenzenden FFH- und Landschaftsschutzgebiet und der Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund der die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 (1) BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Versorgungsleitungen und Trafostation

Im Bereich der Planungen befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ettlingen GmbH und der SWE Netz GmbH, die durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hier ist eine frühzeitige Abstimmung notwendig.

Für die Versorgung des Areals mit elektrischer Energie wird an der westlichen Seite zur Moosbronner Straße eine Trafostation benötigt. Eine entsprechende Versorgungsfläche "Elektrizität" muss vorgesehen werden.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze der Netze BW richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Bei der verbindlichen Bauleitplanung sollte die Lärmsituation im Hinblick auf die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des DRK näher betrachtet werden, insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Wohnbebauung.

Die Funktion des Geh- und Radwegs ist zu sichern.

Schutzgut Boden

Durch Begrenzung der baubedingten Bodenverdichtung und der Bodenversiegelung können die Auswirkungen reduziert werden.

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“**ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“****ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“****Schutzgut Wasser**

Durch Begrenzung der baubedingten Bodenverdichtung und der Bodenversiegelung können die Auswirkungen reduziert werden. Niederschlagswasser ist möglichst in geeigneten Freiflächen zu versickern. Die Wasserbilanz entsprechend DWA-M 102-4 ist zu erstellen.

Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Ettlingen OT Schöllbronn. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 18.01.1982 ist zu beachten.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Negative Auswirkungen können durch klimaangepasste Ausgestaltung und Maßnahmen zur Durchgrünung vermindert werden.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Inanspruchnahme der mageren Flachland-Mähwiesen ist ein entsprechender Ausgleich nachzuweisen.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Klappergrasmücke, der Neuntöter, mehrere Fledermausarten und die Zauneidechse nachgewiesen, deren Lebensstätten betroffen sind. Für die betroffenen Arten sind entsprechende Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Die Funktionen des Bereichs für den Biotopverbund sind zu beachten.

Die straßenbegleitend vorhandene, geschützte Feldhecke sollte wie geplant erhalten bleiben.

Schutzgut Landschaftsbild

Zur Verminderung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist eine angepasste, ortstypische Ausgestaltung der Bebauung sowie Eingrünung des Ortsrandes mit naturraumtypischen Gehölzen, z.B. Baumgruppen, Streuobst bedeutend.

Schutzgut Kultur/Sachgüter

In der textlichen Festsetzung der verbindlichen Bauleitplanungen sollte ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden. Funde oder Befunde müssen demnach umgehend der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde gemeldet werden.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

Wegen der Tangierung des FFH-Gebietes wurde bereits eine Vorprüfung erstellt (Stadt Ettlingen, s.o.).

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.	Die vorgesehene flächenmäßige Ausdehnung Unterer Henkling I und II gegenüber der derzeit geltenden Darstellung im FNP um ca. 0,1 ha lehnen die Naturschutzverbände aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope des Offenlandes (Magere Flachland-Mähwiesen) des direkt angrenzenden FFH- und Landschaftsschutzgebiets sowie der Bedeutung der Gesamtfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte ab. Die Bewertung der Schutzgüter in der Unterlage zur Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2030 ist nach Auffassung der Naturschutzverbände überwiegend zu niedrig beurteilt. Dies zeigt auch der Vergleich mit den Bewertungen im Rahmen der zeitgleich erfolgenden frühzeitigen Beteiligung für die FNP-Änderung Eisdwiese, einer teils bereits derzeit überbauten Fläche (z.B. bei den Schutzgütern Mensch (hier Bewertung „keine/gering“ trotz Schutzbedürftiger Bereich für Erholung gemäß Regionalplan) Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt). Die Bewertung des Schutzguts Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt ist nach unserer Auffassung zu niedrig beurteilt. Dies liegt einerseits begründet in den in der Unterlage dargestellten Sachverhalten (Planfläche großflächig im Bereich einer gesetzlich geschützten FFH-Mähwiese, Lage unmittelbar angrenzend an ein FFH-Gebiet, Vorkommen von Neuntöter, Klappergrasmücke, Zauneidechse und mehreren Fledermausarten im Gebiet) als auch im nicht dargestellten Sachverhalt, dass es sich vollumfänglich um ein Gebiet mit Bedeutung als Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte handelt. Eine Bewertung „hoch“ bzw. „sehr hoch“ erscheint hier angemessen. Auch der Vergleich mit der Bewertung des Schutzgutes im Rahmen der zeitgleich erfolgenden frühzeitigen Beteiligung für die FNP-Änderung Eisdwiese (Bewertung dort „hoch“) dokumentiert eine zu schlechte Bewertung. Ergänzend sei noch auf die offene Frage der Wiederherstellung von Verlustflächen des LRT 6510 hingewiesen – siehe nachfolgende Kartenausschnitte (rote Signatur). Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist zunächst die Wiederherstellung verlorener FFH-Mähwiesen nachzuweisen, bevor Eingriffe in diesen Lebensraumtyp zugelassen werden. Im Fall der geplanten Inanspruchnahme von Verlustflächen sind Flächen gleichen Umfangs andernorts als FFH-Mähwiesen wiederherzustellen. Insgesamt ist weiterhin nicht erkennbar, dass seitens des Nachbarschaftsverbands eine substantielle planerische Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen-Verlustflächen erfolgt. Die Naturschutzverbände bitten diesbezüglich um Auskunft.	Die Bewertung der Schutzgüter bezieht sich auf die mit dieser Einzeländerung verbundenen Änderungen und deren absehbaren Auswirkungen (Nutzungsart und Erweiterung um 0,1 ha). Dieser im Verhältnis zur bisherigen Planfläche geringe Umfang ist zu berücksichtigen, die Einstufungen gering und mäßig daher angemessen. Allerdings wird die Einstufung der Gesamtbewertung analog zum Schutzgut Tiere/Pflanzen auf mäßig erhöht. Die Bewertungen der gesamten, größtenteils bereits im FNP 2030 dargestellten Planfläche ist ergänzend informell widergegeben: Einstufung in Klammern sowie textliche Erläuterungen. Diese wurden nach der frühzeitigen Beteiligung ergänzt und modifiziert: Mehrere Einstufungen der Umweltauswirkungen wurden – orientiert an den Ergebnissen des UB zum FNP 2030 – erhöht. Ferner wurden textliche Ergänzungen auf Basis der inzwischen im B-Plan-Verfahren vorliegender Ergebnisse vorgenommen. Damit wird der Konfliktdichte (vor allem zum Schutzgut Tiere/Pflanzen, FFH-Mähwiesen) durch die Gesamtfläche „Unterer Henkling“ Rechnung getragen. Sie ist aber <u>nicht</u> Grundlage für die Einschätzungen zu dieser Einzeländerung. Auf den Bedarf zum Ausgleich beanspruchter FFH-Mähwiesen ist nunmehr als Anforderung an das B-Plan-Verfahren ausführlich hingewiesen. Die Stadt Ettlingen erarbeitet hierfür derzeit ein entsprechendes Maßnahmenkonzept, für das geeignete Flächen zu ermitteln sind. Der Einwendung wird teilweise gefolgt, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	 Abbildung 1: FFH-Mähwiesen (grün) und Verlustflächen (rot) nach eigener Auswertung der Grünlandkartierung Vor dem Hintergrund der oben gegebenen Hinweise ist auch die Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen mit „gering (mäßig)“ nicht nachvollziehbar (nicht zuletzt, wenn im Rahmen der zeitgleich erfolgenden frühzeitigen Beteiligung für die FNP-Änderung Eiswiese diese mit „mäßig“ bewertet ist).	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Aufgrund der Ausgleichserfordernisse für die großflächige Beanspruchung gesetzlich geschützter FFH-Mähwiesen sowie voraussichtlich auch für die Lebensstätten von Klappergrasmücke, Neuntöter und Zauneidechsen (ggf. auch Fledermäuse) erscheint eine Verlagerung der vorgesehenen Wohnbebauung auf Flächen ohne die genannten naturschutzrechtlichen Restriktionen geboten. Ggf. kann dies flächenschonend über die in der Unterlage genannte zusätzliche ergänzende Wohnnutzung der neuen Sonderbaufläche im Ortskern erfolgen, die diesbezüglich eine auch hinsichtlich anderer Aspekte höhere Eignung aufweist. Wir bitten den Verzicht auf die Wohnbebauung „Unterer Henkling II – Wohnen“ auf einer Fläche von 0,7 ha ergebnisoffen zu prüfen.	
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung - Landkreis Karlsruhe und Enzkreis - Landratsamt	Von der Änderung sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Immissionsschutzbehörde Gegen die Einzeländerung des FNP bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bei der verbindlichen Bauleitplanung sollte jedoch die Lärmsituation im Hinblick auf die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des DRK näher betrachtet werden, insbesondere vor dem Hintergrund der zusätzlich geplanten Wohnbebauung. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde die untere Naturschutzbehörde äußert zu den Änderungsvorschlägen wie folgt: 1. <u>Umweltbericht:</u> Der beigefügte Umweltbericht geht in der Gesamtbewertung aller drei Gebiete von geringen Auswirkungen auf die Umwelt aus, in Bezug auf Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt im Wesentlichen von mäßigen Auswirkungen. Diese Einschätzung ist für die Gebiete Henkling I und II nicht nachvollziehbar und wird von der UNB nicht geteilt auf Grund der betroffenen Schutzgüter Biotop/FFH-Lebenraumtyp magere Flachlandmähwiesen. Hinzu kommt, dass die Flächen im Biotopverbund mittlerer Standorte liegen. Es sind auch Kernflächen betroffen. Auch der Artenschutzbefund und ermittelte Ausgleichsbedarf auf Bauungsplanebene belegen die hohe Wertigkeit des Gebietes. Der UB zum FNP lässt dies ebenfalls erkennen (Klappergrasmücke, Neuntöter, mehrere Fledermausarten, Zauneidechsen).	Kenntnisnahme
		Umweltbericht Die Bewertung der Schutzgüter bezieht sich auf die mit dieser Einzeländerung verbundenen Änderungen und deren absehbaren Auswirkungen (Nutzungsart und Erweiterung um 0,1 ha). Dieser im Verhältnis zur bisherigen Planfläche geringe Umfang ist zu berücksichtigen, die Einstufungen gering und mäßig daher angemessen. Allerdings wird die Einstufung der Gesamtbewertung analog zum Schutzgut Tiere/Pflanzen auf mäßig erhöht.

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Für die Zufahrt zum Gebiet Feuerwehr ist eine Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes Albtalplatten und Herrenalber Berge notwendig. Dies wird in der Bewertung des Umweltberichtes nicht gewürdigt. Insbesondere der Erhalt der FFH-Mähwiesen hat auf Grund der anhängigen Klage beim EuGH höchste Priorität. Es ist nicht ersichtlich, dass dies im Umweltbericht gewürdigt wird. Auch FFH-Mähwiesen im Erhaltungszustand C sind gesetzlich geschütztes Biotop und daher grundsätzlich zu erhalten sowie nach Möglichkeit weiter aufzuwerten. Sie sind nicht allein auf Grund ihrer Einstufung in „C“ bei der Abwägung über eine Gebietsausweisung weniger von Bedeutung oder vernachlässigbar. Für die zahlreich in Schöllbronn vorhandenen Mähwiesen-Verlustflächen besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Rückholung durch die Verursacher/Eigentümer. Die Rückholung wird von der UNB aktiv angegangen. Diese Flächen stehen nicht für einen Ausgleich zur Verfügung. Angesichts der in den Höhenstadtteilen von Ettlingen grundlegenden Thematik stellt sich die Frage, ob es zukünftig noch ausreichend ist, die Frage nach einem Ausgleich/Ersatz der FFH-Mähwiesen vollständig auf nachgeordnete Planungsebenen zu verweisen. Der Steckbrief zum FNP 2030 für das Gebiet ET-S-303 Moosbronner Straße beschreibt noch zutreffend, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auftreten. Diese Einschätzung findet sich im aktuellen UB für die Einzeländerung nicht wieder. Die UNB sieht im Ergebnis die Notwendigkeit einer grundlegenden Neubewertung des Umweltberichtes. Die Gebiete Henkling und Hinter den Gärten I müssen außerdem getrennt bewertet werden, um eine rechnerische Nivellierung zu vermeiden. 2. <u>Änderung der Gebietsart:</u> Zu den Gebieten ET-FfG-E001 Unterer Henkling I Feuerwehr und W-E001 Unterer Henkling II Wohnen ist ein Bebauungsplanverfahren bereits eingeleitet, das Beteiligungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen. Die UNB erkennt das öffentliche Interesse für eine adäquate Notfallversorgung der Bevölkerung mit Feuerwehrdiensten als wichtigen Belang an. Alternativen zu Henkling I wurden zuvor geprüft. Dennoch verbleibt ein erheblicher Eingriff, der kritisch zu sehen ist. Für die Ausweisung des Gebietes, <u>ET-W-E001 Unterer Henkling II Wohnen</u> sollte der zu Grunde liegende Flächenbedarf nochmals kritisch überprüft und ggf. Alternativen geprüft und dargestellt werden. Es stellt sich die Frage, ob ein etwaiger Bedarf für weitere Wohnflächen z.B. durch	Die Bewertungen der gesamten, größtenteils bereits im FNP 2030 dargestellten Planfläche ist ergänzend informell widergegeben: Einstufung in Klammern sowie textliche Erläuterungen. Diese wurden nach der frühzeitigen Beteiligung ergänzt und modifiziert: Mehrere Einstufungen der Umweltauswirkungen wurden – orientiert an den Ergebnissen des UB zum FNP 2030 – erhöht. Ferner wurden textliche Ergänzungen auf Basis der inzwischen im B-Plan-Verfahren vorliegender Ergebnisse vorgenommen. Damit wird der Konfliktdichte (vor allem zum Schutzgut Tiere/Pflanzen, FFH-Mähwiesen) durch die Gesamtfläche „Unterer Henkling“ Rechnung getragen. Sie ist aber <u>nicht</u> Grundlage für die Einschätzungen zu dieser Einzeländerung. Auf den Bedarf zum Ausgleich beanspruchter FFH-Mähwiesen ist nunmehr als Anforderung an das B-Plan-Verfahren ausführlich hingewiesen. Die Stadt Ettlingen erarbeitet hierfür derzeit ein entsprechendes Maßnahmenkonzept, für das geeignete Flächen zu ermitteln sind. Der Einwendung wird teilweise gefolgt, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Der Bedarf an Wohnbauflächen begründet sich aus den Berechnungen im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans. NVKweit betrachtet werden weniger Wohnbauflächen im FNP dargestellt als nach dem Hinweispapier zur Bedarfsermittlung des Landes Baden-Württemberg begründbar gewesen wären. Nach Planungen der Stadt Ettlingen

ET-Feuerwehr Schöllbronn

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	verdichtete Bauweise im Gebiet ET-W-013, Hinter den Gärten, Schöllbronn (Ettlingen) (4,4 ha, Siedlungstyp D/C) oder in einem anderen Gebiet gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund sollte auch das bereits im FNP enthaltene Gebiet <u>ET-S-E001 Hinter den Gärten I</u> Wohngebiet bleiben. Zumindest sollte vor einer Änderung des Gebietscharakters der genaue Bedarf an weiteren Sonderflächen geprüft und dargelegt, bzw. vorrangig ein Wohnbedarf gedeckt werden. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde <u>Wasserrecht</u> Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten. <u>Oberirdische Gewässer</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. <u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Ettlingen OT Schöllbronn. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 18.01.1982 ist zu beachten. <u>Kommunales Abwasser</u> Maßnahmen zur lokalen Regenwasserbewirtschaftung müssen frühzeitig identifiziert werden. Nur so können entsprechende Festsetzungen und gegebenenfalls erforderliche Flächen im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Das umfasst unter anderem die Prüfung folgender Maßnahmen: - Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vorhandener Grünflächen. - Ableitung des Niederschlagswassers über oberirdische Ableitungssysteme, wie zum Beispiel begrünte Gräben, Ableitungsmulden, Pflasterrinnen und so weiter, zu Mulden, Mulden-Rigolen oder Retentionsbecken. Ableitungsbetonte Entwässerungssysteme, die das Niederschlagswasser schnellstmöglich der Kanalisation und dem Gewässer zuführen, verursachen eine starke Veränderung des lokalen Wasserhaushalts im Plangebiet. Im Vergleich zum unbebauten Zustand wird insbesondere der Oberflächenabfluss erhöht und die Komponenten der Versickerung und Verdunstung drastisch reduziert. Konventionelle, rein ableitungsorientierte Systeme sind im Regelfall daher nicht mehr zustimmungsfähig. Die Wasserbilanz entsprechend DWA-M 102-4 ist zu erstellen.	(Siegerentwurf Wettbewerb Rahmenplan), wird die Fläche „Unterer Henkling II – Wohnen“ eine wesentlich höhere Dichte erreichen als die Umgebungsbebauung und auch als im FNP vorgegeben. Der Einwendung wird nicht gefolgt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

ET-Feuerwehr Schöllbronn

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten, Bodenschutz Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Forstamt Zur vorgesehenen Einzeländerung des FNP 2030 in Ettlingen-Schöllbronn hat die untere Forstbehörde keine Bedenken oder Einwände, da diese keine Waldflächen berühren. Landwirtschaftsamt Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Amt für Straßen Das Amt für Straßen hat gegen die Einzeländerung des FNP 2030 keine Einwände. Wir bitten jedoch, uns im weiteren Verfahren (Bebauungsplan) zu beteiligen. Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
NATURPARK Schwarzwald Mitte/Nord e.V.	Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord gibt zu o. g. Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030: ET-Feuerwehr Schöllbronn in Ettlingen-Schöllbronn keine eigene Stellungnahme ab. Die Belange des Naturparks, insbesondere Landschaftsbild und Erholungsvorsorge, werden von den Unteren Naturschutzbehörden berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Netze BW GmbH	Zur Einzeländerung des Flächennutzungsplanes haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Polizeipräsidium Karlsruhe	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu der vorgesehenen Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030: ET-„Feuerwehr Schöllbronn“ in Ettlingen-Schöllbronn, keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG).	Kenntnisnahme

ET-Feuerwehr Schöllbronn

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Referat 55b1 Naturschutz, Recht	Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.	
Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege -	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 dazu folgende Stellungnahme beschlossen: ET-FfG-E001 „Unterer Herkling I – Feuerwehr“ ET-W-E001 „Unterer Herkling II – Wohnen“ Der geplanten Umwidmung der Sonderbaufläche Einzelhandel/Nahversorger am nördlichen Ortsrand von Schöllbronn, in Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und in Wohnbaufläche stehen Ziele des Regionalplans 2003 nicht entgegen. Der Änderungsbereich ist hier als Weißfläche ohne entgegenstehende Freiraumfestlegungen dargestellt. ET-S-E001 „Hinter den Gärten I“ Der geplanten Umwidmung der Wohnbaufläche im Ortskern von Schöllbronn stehen ebenfalls Ziele des Regionalplans 2003 nicht entgegen. Der Änderungsbereich ist hier als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II, festgelegt. Wir stimmen der o.g. Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe zu.	Kenntnisnahme
Stadt Ettlingen	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
SWE Netz GmbH	Im Bereich der Planungen befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ettlingen GmbH und der SWE Netz GmbH, die durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hier ist eine frühzeitige Abstimmung notwendig.	Kenntnisnahme, weiterer Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Für die Versorgung des Areals mit elektrischer Energie wird an der westlichen Seite zur Moosbronner Straße eine Trafostation benötigt. Eine entsprechende Versorgungsfläche "Elektrizität" muss vorgesehen werden.	
terraneTS bw GmbH	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme
Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.